

## Informationsblatt zur schalltechnischen Untersuchung (Lärmgutachten) vom 04.08.2025

Zur Reduzierung verkehrslärmbedingter Einwirkungen und zur (Wieder-)Herstellung gesunder Wohnverhältnisse in den Wohnhäusern an der Kurt-Schumacher-Straße und Uechtingstraße wurde im Handlungsfeld A „Wohnen und Wohnumfeld“ das Sanierungsziel

*A.3 „Reduzierung von Verkehrslärmeinwirkungen durch passive Lärmsanierung von Wohneinheiten an Kurt-Schumacher-Straße und Uechtingstraße (bei Lärmbelastungen >70/60 dB(A) Tag/Nacht und unter Anwendung der DIN 4109)“*

festgesetzt (vgl. VU-Bericht 2024, S. 121).

Gemäß Schalltechnischer Untersuchung zum Sanierungsverdachtsgebiet Schalke-Nord vom 04.08.2025 (Lärmgutachten) der beauftragten Firma Peutz Consult GmbH ergeben sich für den überwiegenden Anteil der straßenseitigen Fassaden von Gebäuden an der Kurt-Schumacher-Straße und Uechtingstraße Beurteilungspegel, die tagsüber und nachts konstant oberhalb der unteren Grenzen der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) liegen. Ab dieser Grenze ist die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erreicht bzw. überschritten, so dass die verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen als städtebauliche Missstände i.S.d. § 136 Abs 3. Nr. 1 f) BauGB eingestuft werden müssen (vgl. VU-Bericht 2024, S. 85).

Das Erfordernis zur passiven Lärmsanierung an Gebäuden kann erst dann in die Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer gelegt werden, wenn von der Gemeinde aktive Schallschutzmaßnahmen durchgeführt wurden und diese nicht zu einer Verringerung der Verkehrslärmeinwirkungen unterhalb der oben genannten Schwelle geführt haben oder aus verkehrstechnischen oder städtebaulichen Gründen nicht umgesetzt werden können.

Der Lärmaktionsplan (LAP) 2019 stellt dar, welche aktiven Lärmschutzmaßnahmen für den den betroffenen Abschnitt der **Kurt-Schumacher-Straße** (zwischen Berliner Brücke und BAB 42) bereits von der Gemeinde umgesetzt wurden. Die Fahrbahnoberfläche wurde in beide Fahrtrichtungen erneuert und mit einem Lärmoptimierten Asphalt (LoA) ausgestattet. Darüber hinaus wurde in Verbindung mit der Optimierung der Lichtsignalanlagen (LSA) eine Geschwindigkeitsreduzierung von Tempo 60 km/h auf 50 km/h durchgeführt. Nichtsdestotrotz liegen die Beurteilungspegel oberhalb der unteren Grenze der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle.

Ein umfassender Umbau der Kurt-Schumacher-Straße, z.B. durch Reduzierung von Fahrstreifen, ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich, da eine leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs auf der bedeutsamsten Nord-Süd Verbindung Gelsenkirchens nicht mehr möglich wäre.

Für den Bereich der **Uechtingstraße** (zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Alfred-Zingler-Straße) wurde im Rahmen des Lärmgutachtens untersucht, ob unter Berücksichtigung (bislang nicht umgesetzter) aktiver Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. der Erneuerung der Fahrbahnoberfläche mit einem lärmoptimierten Asphalt sowie einer Temporeduzierung auf 30 km/h in den Nachtstunden, weiterhin Pegelüberschreitungen der o.g. Schwellenwerte in Höhe von 70/60 dB(A) Tag/Nacht auftreten. Das Gutachten hat für den überwiegenden Anteil der Gebäudefassaden entlang der Uechtingstraße eine Pegelüberschreitung selbst nach potentieller Umsetzung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen festgestellt.

Dementsprechend ist die Festsetzung einer passiven Lärmsanierung als Sanierungsziel geeignet, erforderlich und angemessen, um die verkehrslärmbedingten Missständen entlang der Kurt-Schumacher-Straße und Uechtingstraße zu reduzieren.

### **Was bedeutet dies konkret für Sie als Eigentümerin/Eigentümer oder Käuferin/Käufer?**

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der passiven Lärmsanierung grundstücksspezifisch vorliegen, erfolgt im Rahmen des sanierungsrechtlichen Genehmigungsvorbehaltes für bauantragspflichtige Vorhaben und sonstige wertsteigernde Veränderungen an Gebäuden (§ 144 Abs. 1 BauGB) sowie für Grundstücksgeschäfte (§ 144 Abs. 2 BauGB).

Beispielsweise wird die Genehmigung eines Fensteraustauschs unter der Auflage des Einbaus von Lärmschutzfenstern einer bestimmten Schallschutzklasse erteilt, um lärmbedingte Missstände zu reduzieren.

Das Schalldämm-Maß für die Außenbauteile berechnet sich im Rahmen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ nach folgender Formel:

$$R'w \text{ (Schalldämm-Maß Außenbauteil)} = L_a \text{ (Außenlärmpegel)} - K_r \text{ (Raumart)}$$

Je nach Raumart werden unterschiedliche Werte vom Beurteilungspegel abgezogen:

|       |                                                                                                           |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 25 dB | Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien                                                            |
| 30 dB | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichtsräumen und Ähnliches |
| 35 dB | Büroräume und Ähnliches                                                                                   |

Der Wert, der sich bei Berechnung der Formel ergibt, gibt an, welche Schallschutzklasse die neu einzubauenden Fenster vorweisen müssen.

| Die sechs Schallschutzklassen |          |
|-------------------------------|----------|
| Schallschutzklasse 1          | 25-29 dB |
| Schallschutzklasse 2          | 30-34 dB |
| Schallschutzklasse 3          | 35-39 dB |
| Schallschutzklasse 4          | 40-44 dB |
| Schallschutzklasse 5          | 45-49 dB |
| Schallschutzklasse 6          | > 50 dB  |

Abb. 1: Eigene Darstellung

Die für die Berechnung anzusetzenden Beurteilungspegel sind dem Lärmgutachten (Anlage 5.1) zu entnehmen.